

Sammelantrag 2024: Anlage A

Auszahlungsantrag Einkommensgrundstützung

1. Antragsteller/in

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

2. Antrag auf Gewährung der Einkommensgrundstützung

Ich beantrage die Einkommensgrundstützung für die förderfähigen Flächen, die im Flächenverzeichnis gekennzeichnet sind und die mir am 15.05.2024 zur Verfügung stehen.

Nachfolgend gebe ich alle Flächen an, die nicht förderfähig sind (keine Bindung A) und somit in der Auszahlung nicht berücksichtigt werden:

Flächen, die mit der Fruchtart 564, 924, 956, 972, 973, 983, 994, 995, 996 oder 997 im Flächenverzeichnis angegeben werden, sind generell **nicht** begünstigungsfähig. Diese Flächen müssen im nachfolgenden Absatz nicht gesondert angegeben werden.

Lfd. Nr. Feldblock	Schlagnummer	Schlagbezeichnung	Teilschlag	Fruchtart

3. Ich versichere, dass

- mir die Bestimmungen der Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Union und des Bundes zu den EU-Prämien in den jeweils geltenden Fassungen bekannt sind.
- Alle von mir im Flächenverzeichnis angegebenen förderfähigen Flächen (Bindung A), förderfähig im Sinne der Verordnungen und Gesetze sind.
- mir die förderfähigen Flächen am 15. Mai 2024 (Stichtag) zur Verfügung stehen.
- die Angaben zu förderfähigen Flächen im Flächenverzeichnis den Bewirtschaftungsverhältnissen am 1. Juni 2024 entsprechen.

4. Mir ist bekannt, dass

- die Förderfähigkeit aller Flächen das gesamte Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) gegeben sein muss und Änderungen an der Förderfähigkeit unverzüglich der zuständigen Behörde über das Mehrfacheinreichen im ELAN mitzuteilen sind.
- im Falle einer Übernahme vor dem o.a. Stichtag und/oder einer Übertragung dieser Flächen nach dem o.a. Stichtag ich für die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Konditionalitäten) auf diesen Flächen während des Kalenderjahres 2024 verantwortlich bin.
- im Falle der ökologischen/biologischen Landwirtschaft alle gültigen Bescheinigungen der privaten Kontrollstelle gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (EU-Öko-Verordnung), die den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2024 abdecken, bei Antragstellung hochzuladen sind oder unverzüglich nach Ausstellung, spätestens bis zum 31.05. des Antragsjahres nachzureichen sind.

5. Ich verpflichte mich, die Bestimmungen der Verordnungen des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Kommission der Europäischen Union und des Bundes zu den EU-Prämien in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten.

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
- Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
- Verordnung (EU) 2021/2117 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG) vom 16. Juli 2021
- Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) vom 24. Januar 2022
- Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021
- Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung – GAPInVeKoSV) vom 19. Dezember 2022
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG) vom 16. Juni 2021
- Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV) vom 07. Dezember 2022

Mir ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen und gegebenenfalls Merkblätter zu den einzelnen Maßnahmen bei der zuständigen Kreisstelle eingesehen werden können.